



An den Grossen Rat

23.5430.02

BVD/P235430

Basel, 8. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. November 2023

Schriftliche Anfrage Andrea Elisabeth Knellwolf betreffend Mitnahme von Velos in Tram und Bus BVB/BLT

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Andrea Elisabeth Knellwolf dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Der Veloselbstverlad ist grundsätzlich gestattet im TNW. Gibt es detaillierte Regelungen (z.B. interne Weisungen von BVB/BLT) dazu? Die öffentlich zugänglichen Regelungen sind sehr rudimentär und geben namentlich zu den hier aufgeführten Fragen kaum Auskunft. Darum bitte ich Sie höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie handhaben BVB/BLT konkret das Mitführen von Velos (inkl. E-Bikes) in Trams? In Bussen?
2. Wo sind die Velos zu platzieren und zu sichern (v.a. schwere E-Bikes)?
3. Was genau gilt als "Stosszeiten" an denen Velos nicht erlaubt sind in Tram/Bus?
4. Wie wird vorgegangen, wenn das Velo beim Verlad noch Platz hatte, sich Tram/Bus dann aber unterwegs stark füllen? Wie wird vorgegangen, wenn dann weitere Fahrgäste mit oder ohne Rollstuhl / Rollator / Kinderwagen dazu kommen? Müssen dann die Velos ausgeladen werden, um Fahrgästen mit oder ohne Rollstuhl / Rollator / Kinderwagen Platz zu machen?
5. Wird unterschieden zwischen Fahrgästen ohne und solchen mit Rollstuhl / Rollator / Kinderwagen? Wer hat Vorrang (Fahrgäste ohne Hilfsmittel, Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen, Velo)?
6. Hat das Fahrpersonal den Auftrag, die Einhaltung der Einschränkungen zu überwachen und durchzusetzen?
7. Wie stellt sich die Entwicklung der Zahl von mitgeführten Velos in den vergangenen Jahren (v.a. seit Aufkommen der E-Bikes) dar?
8. Haben Konflikte zwischen Velos und anderen Fahrgästen zugenommen?

Andrea Elisabeth Knellwolf»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Grundsätzlich ist der Veloselbstverlad im Verbundtarif Nordwestschweiz (Tarif T651.0¹) sowie in den Nationalen Tarif-Nebenbestimmungen (T600²) geregelt. Die BVB hält sich an diese Regularien und hat dazu keine weiteren Regelungen erlassen.

Zu den einzelnen Fragen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. *Wie handhaben BVB/BLT konkret das Mitführen von Velos (inkl. E-Bikes) in Trams? In Bussen?*

Wie auch auf der Website der BVB vermerkt ist³, ist das Mitführen von Velos ausserhalb der Stosszeiten und, sofern genügend Platz vorhanden, erlaubt. Für das Velo ist der reduzierte Fahrpreis 2. Klasse (Preis mit Halbtax) zu bezahlen. Für E-Bikes gelten dieselben Bestimmungen wie für normale Velos.

2. *Wo sind die Velos zu platzieren und zu sichern (v.a. schwere E-Bikes)?*

Velos sind so zu platzieren, dass andere Reisende nicht behindert werden und Fluchtwege wie auch Ein- und Ausgänge immer freibleiben.

3. *Was genau gilt als "Stosszeiten" an denen Velos nicht erlaubt sind in Tram/Bus?*

Grundsätzlich müssen die in Antworten 1 und 2 genannten Voraussetzungen eingehalten werden, damit die Velomitnahme gestattet ist. Eine deklarierte Definition von Stosszeit gibt es nicht. Die Velomitnahme ist auf viel frequentierten Linien auch ausserhalb der klassischen Stosszeiten nicht erlaubt, wenn es in den Fahrzeugen nicht genügend Platz gibt.

4. *Wie wird vorgegangen, wenn das Velo beim Verlad noch Platz hatte, sich Tram/Bus dann aber unterwegs stark füllen? Wie wird vorgegangen, wenn dann weitere Fahrgäste mit oder ohne Rollstuhl / Rollator / Kinderwagen dazu kommen? Müssen dann die Velos ausgeladen werden, um Fahrgästen mit oder ohne Rollstuhl / Rollator / Kinderwagen Platz zu machen?*
5. *Wird unterschieden zwischen Fahrgästen ohne und solchen mit Rollstuhl / Rollator / Kinderwagen? Wer hat Vorrang (Fahrgäste ohne Hilfsmittel, Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen, Velo)?*
6. *Hat das Fahrpersonal den Auftrag, die Einhaltung der Einschränkungen zu überwachen und durchzusetzen?*

Die BVB vertraut grundsätzlich auf die Selbstkompetenz der Fahrgäste, was in den allermeisten Fällen auch gut funktioniert. Gemäss den Nationalen Tarif-Nebenbestimmungen gelten (Elektro-) Rollstühle und Rollatoren als Handgepäck und dürfen im Gegensatz zu Velos immer mitgeführt werden. Deshalb haben Fahrgäste mit Rollstühlen und Rollatoren Vorrang. Zusammengelegte Kinderwagen dürfen ebenfalls immer mitgeführt werden. Nicht zusammengelegte Kinderwagen hingegen nur dann, wenn genügend Platz vorhanden ist. Können die Fahrgäste das Platzproblem nicht selbst lösen, würde das BVB-Personal über den Veloselbstverlad entscheiden. In der Praxis kommt dies aber so gut wie nie vor.

7. *Wie stellt sich die Entwicklung der Zahl von mitgeführten Velos in den vergangenen Jahren (v.a. seit Aufkommen der E-Bikes) dar?*

Die BVB erhebt dazu keine Zahlen.

¹ https://www.tnw.ch/assets/images/content/T651.0_20230601_Final.pdf

² https://www.tnw.ch/assets/images/content/T600_d_1.6.2023.pdf

³ <https://www.bvb.ch/de/billette-tarife/einzelbillette/>

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

8. *Haben Konflikte zwischen Velos und anderen Fahrgästen zugenommen?*

Der zuständigen Abteilung der BVB sind keine kritischen Rückmeldungen von Fahrgästen bekannt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin